

1977	Ausgegeben zu Bonn am 26. Januar 1977	Nr. 6
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
21. 1. 77	Verordnung über Flugfunkzeugnisse 96-1-10, 96-1-10-1, 96-1-10/1	177
21. 1. 77	Berichtigung der Strahlenschutzverordnung	184

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	196
--	-----

Verordnung über Flugfunkzeugnisse

Vom 21. Januar 1977

Auf Grund des § 32 Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (BGBl. I S. 1113), der zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) geändert wurde, und auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Ausübung des Flugfunkdienstes bei Boden- und Luftfunkstellen der Bundesrepublik Deutschland bedarf es eines gültigen, von der Deutschen Bundespost ausgestellten oder anerkannten Flugfunkzeugnisses.

(2) Ausgenommen hiervon sind

1. die Ausübung des Flugfunkdienstes bei Luftfunkstellen, die für die Ausbildung von Luftfahrtpersonal bestimmt sind, sowie bei Funkstellen in Kraftfahrzeugen, die ausschließlich für Verbindungen mit Luftfunkstellen in Segelflugzeugen und Freiballonen betrieben werden,
und
2. die Ausübung des Flugfunkdienstes nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung.

§ 2

Arten der Flugfunkzeugnisse

Die Deutsche Bundespost stellt folgende Flugfunkzeugnisse aus:

Allgemeines Sprechfunkzeugnis
für den Flugfunkdienst,

Beschränkt Gültiges Sprechfunkzeugnis I
für den Flugfunkdienst,

Beschränkt Gültiges Sprechfunkzeugnis II
für den Flugfunkdienst.

§ 3

Kreis der Personen, die eines Flugfunkzeugnisses bedürfen

(1) Wer bei einer Boden- oder Luftfunkstelle den Sprechfunkdienst uneingeschränkt ausüben will, bedarf hierzu eines von der Deutschen Bundespost ausgestellten oder anerkannten Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Flugfunkdienst.

(2) Wer bei einer Luftfunkstelle an Bord eines Luftfahrzeuges, das nach Sichtflugregeln fliegt, oder bei einer Bodenfunkstelle im Funkverkehr mit Luftfunkstellen der vorgenannten Art

1. den Sprechfunkdienst ausüben will, bedarf hierzu eines von der Deutschen Bundespost ausgestellten Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses I für den Flugfunkdienst oder eines als gleichwertig anerkannten Flugfunkzeugnisses (§ 12),

2. den Sprechfunkdienst innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur in deutscher Sprache ausüben will, bedarf hierzu eines von der Deutschen Bundespost ausgestellten Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses II für den Flugfunkdienst.

(3) Der Inhaber eines gültigen Militärluftfahrzeugführerscheines oder Militärluftfahrzeugbesatzungsscheines der Bundeswehr, der die **Berechtigung**

1. zur Ausübung des Sprechfunkdienstes bei Flügen nach Instrumentenflugregeln einschließt, ist berechtigt, den Flugfunkdienst gemäß Absatz 1 auszuüben,
2. zur Ausübung des Sprechfunkdienstes bei Flügen nach Sichtflugregeln einschließt, ist berechtigt, den Flugfunkdienst gemäß Absatz 2 Nr. 1 auszuüben,
3. zur Ausübung des Sprechfunkdienstes bei Flügen nach Sichtflugregeln innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur in deutscher Sprache einschließt, ist berechtigt, den Flugfunkdienst gemäß Absatz 2 Nr. 2 auszuüben.

§ 4

Prüfungsbehörden

Zuständig für die Prüfungen zum Erwerb von Flugfunkzeugnissen sind die Oberpostdirektionen

Bremen	für die Bezirke der Oberpostdirektionen Bremen und Münster,
Düsseldorf	für die Bezirke der Oberpostdirektionen Dortmund und Düsseldorf,
Frankfurt am Main	für die Bezirke der Oberpostdirektionen Frankfurt am Main und Saarbrücken,
Hamburg	für die Bezirke der Oberpostdirektionen Hamburg und Kiel,
Hannover/Braunschweig	für die Bezirke der Oberpostdirektion Hannover/Braunschweig und der Landespostdirektion Berlin,
Köln	für die Bezirke der Oberpostdirektionen Koblenz und Köln,
München	für den Bezirk der Oberpostdirektion München,
Nürnberg	für die Bezirke der Oberpostdirektionen Nürnberg und Regensburg,
Stuttgart	für die Bezirke der Oberpostdirektionen Freiburg im Breisgau, Karlsruhe und Stuttgart.

§ 5

Prüfungsausschüsse

Der Prüfungsausschuß für die Prüfung, Zusatzprüfung oder Wiederholungsprüfung zum Erwerb des Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Flugfunkdienst und der Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisse I und II für den Flugfunkdienst oder für eine Nachprüfung setzt sich zusammen aus

1. einem Beamten des gehobenen Fernmeldedienstes der Deutschen Bundespost als Vorsitzter und
2. einem Beamten des gehobenen Dienstes der Bundesanstalt für Flugsicherung als Beisitzer.

§ 6

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Nachprüfung sind

1. bei dem Allgemeinen Sprechfunkzeugnis für den Flugfunkdienst die Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. bei dem Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst die Vollendung des 16. Lebensjahres,
3. bei dem Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnis II für den Flugfunkdienst die Vollendung des 15. Lebensjahres.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Zusatzprüfung ist außerdem

1. bei dem Allgemeinen Sprechfunkzeugnis für den Flugfunkdienst der Besitz eines von der Deutschen Bundespost ausgestellten Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses I oder II für den Flugfunkdienst,
2. bei dem Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst der Besitz eines von der Deutschen Bundespost ausgestellten Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses II für den Flugfunkdienst.

§ 7

Anmeldung zur Prüfung

(1) Bewerber, die an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Erwerb eines Flugfunkzeugnisses teilgenommen haben, sind von der Ausbildungsstätte bei der Prüfungsbehörde (§ 4) anzumelden, in deren Zuständigkeitsbereich die Ausbildungsstätte liegt. Andere Bewerber haben sich bei der Prüfungsbehörde (§ 4) anzumelden, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz) haben.

(2) Der Anmeldung zu einer Prüfung für den Erwerb eines Flugfunkzeugnisses sind unter Angabe der beantragten Zeugnisart beizufügen:

- a) eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der Geburtsurkunde oder des Geburtsscheines,
- b) zwei gleiche Paßbilder in der Größe 3,5 cm mal 5 cm.

(3) Der Anmeldung zu einer Zusatzprüfung für den Erwerb eines höherwertigen Sprechfunkzeugnisses für den Flugfunkdienst sind unter Angabe der beantragten Zeugnisart beizufügen:

1. das schon erworbene Sprechfunkzeugnis für den Flugfunkdienst oder eine Ablichtung hiervon und
2. zwei gleiche Paßbilder in der Größe 3,5 cm mal 5 cm.

(4) Die erforderlichen Unterlagen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bei der zuständigen Prüfungsbehörde vorliegen. Mit der Anmeldung sind die für die Prüfung festgesetzten Gebühren (§ 16) zu entrichten.

(5) Zieht der Bewerber seine Anmeldung zur Prüfung zurück, so werden die Prüfungsgebühren zur Hälfte erstattet, wenn die Mitteilung hierüber spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin der Prüfungsbehörde zugegangen ist. Bei Fristversäumung erlischt der Erstattungsanspruch.

(6) Erscheint der Bewerber nicht zum festgesetzten Prüfungstermin, gilt die Anmeldung zur Prüfung als nicht fristgemäß zurückgezogen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend, es sei denn, der Bewerber hat schriftlich mindestens eine Woche zuvor eine Verlegung des Prüfungstermins oder nachträglich innerhalb einer Woche die Festsetzung eines neuen Prüfungstermins beantragt und dabei wichtige Gründe glaubhaft gemacht.

§ 8

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Prüfungsbehörde.

(2) Wird die Zulassung zu einer Prüfung abgelehnt, so wird der Bewerber hierüber von der Prüfungsbehörde schriftlich unter Angabe der Gründe unterrichtet. Bereits entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 9

Prüfung

(1) Zeitpunkt und Ort der Prüfung werden von der zuständigen Prüfungsbehörde festgesetzt und den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Die Prüfung wird in der Regel binnen vier Wochen nach Eingang der Anmeldung, und zwar an einem Ort abgenommen, an dem sich eine Flugsicherungs-Regionalstelle oder Flugsicherungsstelle der Bundesanstalt für Flugsicherung befindet.

(2) Der Bewerber hat sich vor Beginn einer Prüfung über seine Person auszuweisen.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die vom Bewerber für den Erwerb der verschiedenen Arten der Flugfunkzeugnisse nachzuweisenden Kenntnisse und Fertigkeiten ergeben sich aus der Anlage.

(4) Der Prüfungsausschuß entscheidet über das Bestehen der Prüfung. Zum Bestehen der Prüfung ist eine einstimmige Entscheidung des Prüfungsausschusses erforderlich.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber den Anforderungen in beiden Teilen genügt hat.

(6) Hat der Bewerber den Anforderungen in der Prüfung nicht genügt, so kann er eine Wiederholungsprüfung ablegen. In der Wiederholungsprüfung ist der gesamte Prüfungsstoff der Teile zu wiederholen, in denen der Bewerber nicht genügt hat. Der frühestmögliche Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird vom Prüfungsausschuß festgesetzt. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muß spätestens drei Monate nach dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin bei der zuständigen Prüfungsbehörde eingegangen sein. Meldet sich der

Bewerber nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt der Anspruch auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung, es sei denn, daß der Bewerber ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war. Mit der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung sind die für die Prüfung festgesetzten Gebühren (§ 16) zu entrichten. § 7 Abs. 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden.

(7) Besteht der Bewerber auch die Wiederholungsprüfung nicht, so kann in besonders begründeten Ausnahmefällen die zuständige Prüfungsbehörde eine nochmalige Wiederholungsprüfung unter den Voraussetzungen und Bedingungen gemäß Absatz 6 zulassen.

(8) Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, wird ihm das von der Prüfungsbehörde ausgestellte Flugfunkzeugnis ausgehändigt. War der Bewerber bereits Inhaber eines Flugfunkzeugnisses der Deutschen Bundespost, so hat er dieses vor Aushändigung des neuen Zeugnisses zurückzugeben.

§ 10

Zusatzprüfung und Nachprüfung

(1) Der Inhaber eines Sprechfunkzeugnisses für den Flugfunkdienst kann ein höherwertiges Sprechfunkzeugnis für den Flugfunkdienst durch eine entsprechende Zusatzprüfung erwerben. In der Zusatzprüfung braucht der Bewerber diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht mehr nachzuweisen, die Gegenstand der Prüfung für das bereits erworbene Zeugnis waren.

(2) Führt die Betriebsabwicklung eines Zeugnisinhabers zu Beanstandungen, so hat sich dieser auf Verlangen der Deutschen Bundespost einer Nachprüfung zu unterziehen.

(3) Eine Nachprüfung ist ferner in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 erforderlich.

(4) In der Nachprüfung hat der Bewerber die Kenntnisse und Fertigkeiten in den Teilen nachzuweisen, die vom Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung der Gegebenheiten festgesetzt werden.

(5) Für den Ablauf des Prüfungsverfahrens gelten die Vorschriften des § 9 Abs. 1 bis 5 und 8 entsprechend.

§ 11

Erwerb von Flugfunkzeugnissen durch Inhaber einer Bescheinigung der Bundeswehr

(1) Auf Antrag wird dem Inhaber einer Bescheinigung der Bundeswehr über den Besitz eines Militärluftfahrzeugführerscheines oder Militärluftfahrzeugbesatzungsscheines gemäß

§ 3 Abs. 3 Nr. 1 das Allgemeine Sprechfunkzeugnis für den Flugfunkdienst,

§ 3 Abs. 3 Nr. 2 das Beschränkt Gültige Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst,

§ 3 Abs. 3 Nr. 3 das Beschränkt Gültige Sprechfunkzeugnis II für den Flugfunkdienst

ausgestellt.

(2) Der Antrag auf Ausstellen eines Flugfunkzeugnisses ist

1. von einem Angehörigen der Bundeswehr an die Prüfungsbehörde zu richten, in deren Zuständigkeitsbereich (§ 4) er seinen Standort hat,
2. von einem ehemaligen Angehörigen der Bundeswehr an die Prüfungsbehörde zu richten, in deren Zuständigkeitsbereich (§ 4) er seinen Wohnsitz (Hauptwohnsitz) hat.

(3) Von ehemaligen Angehörigen der Bundeswehr muß der Antrag auf Ausstellen eines Flugfunkzeugnisses innerhalb von fünf Jahren nach Ausscheiden aus dem Flugdienst der Bundeswehr eingereicht werden. Wird der Antrag nicht innerhalb dieser Frist gestellt, so erlischt der Anspruch auf Ausstellen eines Flugfunkzeugnisses.

(4) Dem Antrag auf Ausstellen eines Flugfunkzeugnisses sind unter Angabe des beantragten Flugfunkzeugnisses beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der Geburtsurkunde oder des Geburtsscheines,
2. die nach Absatz 1 geforderte Bescheinigung der Bundeswehr und
3. zwei gleiche Paßbilder in der Größe 3,5 cm mal 5 cm.

Mit dem Antrag sind die für das Ausstellen eines Flugfunkzeugnisses festgesetzten Gebühren (§ 16) zu entrichten.

§ 12

Erwerb von Flugfunkzeugnissen der Deutschen Bundespost durch Inhaber von Flugfunkzeugnissen anderer Verwaltungen und Anerkennung von Flugfunkzeugnissen anderer Verwaltungen

(1) Dem Inhaber eines Flugfunkzeugnisses einer anderen Verwaltung kann auf Antrag ein Flugfunkzeugnis der Deutschen Bundespost ausgestellt werden, wenn der Bewerber nachweist, daß er seit mindestens sechs Monaten seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Verordnung hat. Voraussetzung ist außerdem, daß das Zeugnis unter Prüfungsbedingungen erworben worden ist, die denen eines entsprechenden Flugfunkzeugnisses der Deutschen Bundespost mindestens gleichwertig sind. Andernfalls ist zum Erwerb des Zeugnisses erforderlich, daß der Bewerber eine Nachprüfung nach § 10 Abs. 4 ablegt.

(2) Dem Antrag auf Ausstellen eines Flugfunkzeugnisses, der an die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Prüfungsbehörde zu richten ist, sind unter Angabe des beantragten Flugfunkzeugnisses beizufügen:

1. das Flugfunkzeugnis der anderen Verwaltung oder dessen Ablichtung,
2. zwei gleiche Paßbilder in der Größe 3,5 cm mal 5 cm.

Mit dem Antrag sind die für das Ausstellen eines Flugfunkzeugnisses festgesetzten Gebühren (§ 16) zu entrichten.

(3) Dem Inhaber eines Flugfunkzeugnisses einer anderen Verwaltung, der den Nachweis gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht erbringen kann, wird auf Antrag ein Berechtigungsausweis der Deutschen Bundespost ausgestellt, durch den das noch gültige Flugfunkzeugnis der anderen Verwaltung anerkannt wird. Für das Ausstellen eines Berechtigungsausweises gelten die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3.

(4) Der Berechtigungsausweis gilt nur in Verbindung mit dem Flugfunkzeugnis der anderen Verwaltung.

(5) Für die Entziehung eines Berechtigungsausweises gilt § 15 entsprechend.

(6) Der Antrag auf Ausstellen eines Berechtigungsausweises ist an die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Prüfungsbehörde zu richten. Dem Antrag sind Ablichtungen des anzuerkennenden Flugfunkzeugnisses der anderen Verwaltung beizufügen; gilt das Flugfunkzeugnis der anderen Verwaltung nur in Verbindung mit einem gültigen Luftfahrerschein, so ist dem Antrag zusätzlich eine Ablichtung des Luftfahrerscheins beizufügen. Mit dem Antrag sind die für das Ausstellen eines Berechtigungsausweises festgesetzten Gebühren (§ 16) zu entrichten.

§ 13

Gültigkeitsdauer der Flugfunkzeugnisse und Berechtigungsausweise

(1) Die Gültigkeitsdauer eines von der Deutschen Bundespost ausgestellten Flugfunkzeugnisses ist unbeschränkt.

(2) Ein gemäß § 12 Abs. 3 ausgestellter Berechtigungsausweis ist nur so lange gültig wie das Flugfunkzeugnis, für das er erteilt worden ist, längstens jedoch fünf Jahre gerechnet vom Tage des Ausstellens.

§ 14

Zweitschriften

Für ein in Verlust geratenes Flugfunkzeugnis kann eine Zweitschrift ausgestellt werden. Dasselbe gilt, wenn das Zeugnis beschädigt oder sein Inhalt ganz oder zum Teil unleserlich geworden ist; in diesen Fällen ist die Urschrift vor dem Ausstellen der Zweitschrift zurückzugeben. Mit dem Antrag sind die für das Ausstellen einer Zweitschrift festgelegten Gebühren (§ 16) zu entrichten.

§ 15

Entziehung eines Flugfunkzeugnisses

(1) Ein Flugfunkzeugnis ist von der Prüfungsbehörde zu entziehen, wenn der Inhaber

1. es ablehnt, sich einer von der Prüfungsbehörde angeordneten Nachprüfung zu unterziehen oder
2. die Nachprüfung nicht bestanden hat.

(2) Ein Flugfunkzeugnis kann von der Prüfungsbehörde entzogen werden, wenn der Inhaber

1. in grober Weise gegen wichtige Funkvorschriften verstoßen hat oder
2. nach seinem Verhalten nicht mehr die Gewähr für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung des Funkdienstes bietet.

§ 16

Gebühren

(1) Für Prüfungen einschließlich Ausstellen des Zeugnisses werden folgende Gebühren erhoben:

1. Zum Erwerb des Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Flugfunkdienst 95,— DM
2. zum Erwerb des Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses I für den Flugfunkdienst 85,— DM
3. zum Erwerb des Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses II für den Flugfunkdienst 75,— DM.

(2) Für Zusatzprüfungen einschließlich Ausstellen des Sprechfunkzeugnisses werden folgende Gebühren erhoben:

1. Zum Erwerb des Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Flugfunkdienst
 - a) vom Inhaber eines Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses I für den Flugfunkdienst 50,— DM
 - b) vom Inhaber eines Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses II für den Flugfunkdienst 55,— DM
2. zum Erwerb des Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses I für den Flugfunkdienst 45,— DM.

(3) Für die Wiederholungsprüfung oder Nachprüfung wird jeweils die Hälfte der in Absatz 1 für das entsprechende Zeugnis genannten Gebühren erhoben.

(4) Für das Ausstellen eines Flugfunkzeugnisses oder Berechtigungsausweises ohne Prüfung oder für das Ausstellen einer Zweitschrift eines Flugfunkzeugnisses oder Berechtigungsausweises werden erhoben: je 20,— DM.

§ 17

Verjährung

Ansprüche auf Zahlung und Erstattung von Gebühren verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühren- oder Erstattungsansprüche fällig geworden sind. Mit dem Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch. Für die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung gilt § 20 Abs. 2 bis 6 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), geändert durch Artikel 41 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), entsprechend.

§ 18

Übergangsbestimmungen

(1) Die nach dem 30. April 1955, jedoch vor dem 16. Mai 1968 von der Deutschen Bundespost ausgestellten Flugfunkzeugnisse sowie die von der Bundesanstalt für Flugsicherung erteilten Zulassungsscheine für den Sprechfunkdienst werden auf Antrag in neue Flugfunkzeugnisse gemäß § 2 umgetauscht. Hierbei entsprechen das frühere Beschränkt Gültige Flugfunksprechzeugnis dem Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst und das frühere Allgemeine Flugfunksprechzeugnis dem Allgemeinen Sprechfunkzeugnis für den Flugfunkdienst. Der Zulassungsschein entspricht dem Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst, wenn er nach einer Prüfung auf Ausübung des Flugsicherungs-Sprechfunkverkehrs in englischer Sprache ausgestellt wurde. Der Zulassungsschein entspricht dem Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnis II für den Flugfunkdienst, wenn er nach einer Prüfung auf Ausübung des Flugsicherungs-Sprechfunkverkehrs in deutscher Sprache ausgestellt wurde.

Der Antrag ist an die für den Wohnsitz (Hauptwohnsitz) des Antragstellers zuständige Prüfungsbehörde zu richten. Dem Antrag sind zwei gleiche Paßbilder in der Größe 3,5 cm mal 5 cm beizufügen.

(2) Die nach dem 15. Mai 1968 von der Deutschen Bundespost ausgestellten Flugfunkzeugnisse bleiben weiterhin gültig.

§ 19

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Luftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Flugfunkdienst bei einer Boden- oder Luftfunkstelle ausübt, ohne das nach den §§ 1 und 3 erforderliche, von der Deutschen Bundespost ausgestellte oder anerkannte gültige Flugfunkzeugnis zu besitzen.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wird den Oberpostdirektionen übertragen.

§ 20

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit den Artikeln 27 und 33 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) auch im Land Berlin. Die Beschränkungen der Lufthoheit im Land Berlin bleiben unberührt.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:

a) Verordnung über Flugfunkzeugnisse vom 29. November 1966 (BGBl. I S. 655), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. September 1975 (BGBl. I S. 2572),

b) Erste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über Flugfunkzeugnisse vom 6. Mai 1968 (BGBl. I S. 359) und

c) Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Flugfunkzeugnisse vom 20. September 1975 (BGBl. I S. 2572).

Bonn, den 21. Januar 1977

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Anlage

(zu § 9 Abs. 3)

Prüfungsbestimmungen für den Erwerb von Flugfunkzeugnissen

- 1 **Prüfung für den Erwerb des Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses II für den Flugfunkdienst**
 - 1.1 **Kenntnisse**
Im schriftlichen Teil in deutscher Sprache sind folgende Kenntnisse nachzuweisen:
 - 1.1.1 Rechtliche Grundlagen des beweglichen Flugfunkdienstes im nationalen und internationalen Bereich;
 - 1.1.2 die wichtigsten Bestimmungen über Zulassung und Genehmigung von Funkanlagen des beweglichen Flugfunkdienstes;
 - 1.1.3 Betriebsverfahren für den Sprechfunkverkehr im beweglichen Flugfunkdienst;
 - 1.1.4 Anwendung des Not- und Dringlichkeitsverfahrens im Sprechfunkverkehr des beweglichen Flugfunkdienstes;
 - 1.1.5 die wichtigsten Bestimmungen und Betriebsverfahren aus dem Bereich der Flugsicherung:
 - 1.1.5.1 Flugsicherungssystem und Luftraumorganisation in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Such- und Rettungsdienst (SAR);
 - 1.1.5.2 Luftverkehrsordnung einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen, soweit sie für Flüge nach Sichtflugregeln zur Anwendung kommen;
 - 1.1.5.3 Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge für Flüge nach Sichtflugregeln einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsverordnung;
 - 1.1.5.4 Funknavigation bei Flügen nach Sichtflugregeln.
 - 1.2 **Fertigkeiten**
Im praktischen Teil sind folgende Fertigkeiten nachzuweisen:
 - 1.2.1 Vorbereitung eines Fluges nach Sichtflugregeln von und zu einem Flugplatz mit Flugverkehrskontrolle unter Verwendung amtlicher Unterlagen und Veröffentlichungen, soweit es für die Durchführung des Sprechfunkverkehrs erforderlich ist;
 - 1.2.2 Abwicklung eines Sprechfunkverkehrs in deutscher Sprache unter Annahme eines Fluges nach Sichtflugregeln und unter Verwendung der dafür festgelegten Redewendungen, Ausdrücke, Verfahren und Abkürzungen einschließlich der Not- und Dringlichkeitsverfahren.

2 Prüfung für den Erwerb des Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses I für den Flugfunkdienst**2.1 Kenntnisse**

Im schriftlichen Teil in deutscher Sprache sind folgende Kenntnisse nachzuweisen:

2.1.1 Kenntnisse gemäß 1.1.

2.1.2 In Zusatzprüfungen für Bewerber, die Inhaber eines Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses II für den Flugfunkdienst sind, entfällt 2.1.1.

2.2 Fertigkeiten

Im praktischen Teil sind folgende Fertigkeiten nachzuweisen:

2.2.1 Fertigkeiten gemäß 1.2.1;

2.2.2 Abwicklung eines Sprechfunkverkehrs in deutscher und englischer Sprache unter Annahme eines Fluges nach Sichtflugregeln und unter Verwendung der dafür festgelegten Redewendungen, Ausdrücke, Verfahren und Abkürzungen einschließlich der Not- und Dringlichkeitsverfahren;

2.2.3 Lesen eines Textes in englischer Sprache aus dem Fluginformationsdienst — etwa 10 Schreibmaschinenzeilen — mit anschließender mündlicher Übersetzung ins Deutsche.

2.2.4 In Zusatzprüfungen für Bewerber, die Inhaber eines Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses II für den Flugfunkdienst sind, entfällt unter 2.2.2 die Abwicklung eines Sprechfunkverkehrs in deutscher Sprache.

3 Prüfung für den Erwerb des Allgemeinen Sprechfunkzeugnisses für den Flugfunkdienst**3.1 Kenntnisse**

Im schriftlichen Teil sind folgende Kenntnisse nachzuweisen:

3.1.1 Kenntnisse gemäß 1.1.

3.1.2 Zusätzlich sind folgende Kenntnisse in englischer Sprache nachzuweisen:

3.1.2.1 Luftverkehrsordnung einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen, soweit sie für Flüge nach Instrumentenflugregeln zur Anwendung kommen;

3.1.2.2 Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge bei Flügen nach Instrumentenflugregeln einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen;

3.1.2.3 Funknavigation bei Flügen nach Instrumentenflugregeln einschließlich Radar, Radarverfahren.

3.1.3 In Zusatzprüfungen für Bewerber, die Inhaber eines Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses I oder II für den Flugfunkdienst sind, entfällt 3.1.1.

3.2 Fertigkeiten

Im praktischen Teil sind folgende Fertigkeiten nachzuweisen:

3.2.1 Vorbereitung eines Fluges nach Instrumentenflugregeln sowie Sichtflugregeln zwischen zwei Verkehrsflughäfen unter Verwendung amtlicher Unterlagen und Veröffentlichungen, soweit es für die Durchführung des Sprechfunkverkehrs erforderlich ist;

3.2.2 Abwicklung eines Sprechfunkverkehrs in englischer Sprache unter Annahme eines Fluges nach Instrumentenflugregeln; ein Teil ist in deutscher Sprache unter Verwendung der für einen Flug nach Sichtflugregeln festgelegten Redewendungen, Ausdrücke, Verfahren und Abkürzungen einschließlich Not- und Dringlichkeitsverfahren abzuwickeln;

3.2.3 Lesen eines Textes in englischer Sprache aus dem Fluginformationsdienst — etwa 10 Schreibmaschinenzeilen — mit anschließender mündlicher Übersetzung ins Deutsche.

3.2.4 In Zusatzprüfungen für Bewerber, die Inhaber eines Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses I für den Flugfunkdienst sind, entfallen 3.2.3 und unter 3.2.2 der Teil des Fluges nach Sichtflugregeln.

3.2.5 In Zusatzprüfungen für Bewerber, die Inhaber eines Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses II für den Flugfunkdienst sind, entfällt unter 3.2.2 der Teil des Fluges nach Sichtflugregeln.

**Berichtigung
der Strahlenschutzverordnung**

Vom 21. Januar 1977

Die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung — StrlSchV) vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In der Inhaltsübersicht werden zu § 76 die Worte „mit adioaktiven Quellen“ durch die Worte „mit radioaktiven Quellen“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe e werden die Worte „das 10⁴fache der Freigrenzen“ durch die Worte „das 10⁻⁴fache der Freigrenzen“ ersetzt.
3. Die Anlage IV wird durch die dieser Berichtigung beigefügte Anlage IV ersetzt.
4. In Anlage XII muß es auf der letzten Seite des Nachweisbuches in § 49 Abs. 3 richtig lauten „Bei gebärfähigen Frauen, die das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben,“.
5. In Anlage XIV werden zu Tab. XIV 3 in der 2. Zeile die Worte „effektiver Qualitätsfaktor Q“ durch die Worte „effektiver Qualitätsfaktor \bar{Q} “ ersetzt.
6. In Anlage XIV wird bei Abb. 3 und Abb. 5 jeweils die Einheit der Flußdichte „cm⁻¹s⁻¹“ durch die Einheit „cm⁻²s⁻¹“ ersetzt.

Bonn, den 21. Januar 1977

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Dr. von Oertzen

Freigrenzen, abgeleitete Grenzwerte¹⁾ der Jahres-Aktivitätszufuhr für Inhalation und Ingestion und abgeleitete Grenzwerte¹⁾ der Aktivitätskonzentration in Luft

Tabelle IV 1: Freigrenzen und abgeleitete Grenzwerte¹⁾ der Jahres-Aktivitätszufuhr für Inhalation und Ingestion einzelner Radionuklide.

Ordnungs- zahl Z	Element	Radio- nuklid	Freigrenze		Grenzwerte der Jahres-Aktivitätszufuhr über			
			(1/s)	(Ci)	Luft (Inhalation)		Wasser und Nahrung (Ingestion)	
1	2	3	4		5		6	
1	Wasserstoff	H-3 ²⁾	$3,7 \cdot 10^6$	$1,0 \cdot 10^{-4}$	$2,7 \cdot 10^6$	$7,2 \cdot 10^{-5}$	$5,8 \cdot 10^6$	$1,6 \cdot 10^{-4}$
4	Beryllium	Be-7	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$6,7 \cdot 10^5$	$1,8 \cdot 10^{-5}$	$3,1 \cdot 10^6$	$8,4 \cdot 10^{-5}$
6	Kohlenstoff	C-11	$3,7 \cdot 10^6$	$1,0 \cdot 10^{-4}$	siehe Tab. IV 4		$1,5 \cdot 10^6$	$4,0 \cdot 10^{-5}$
		C-14 ³⁾	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,9 \cdot 10^6$	$5,2 \cdot 10^{-5}$		
7	Stickstoff	N-13	$3,7 \cdot 10^6$	$1,0 \cdot 10^{-4}$	} siehe Tab. IV 4			
8	Sauerstoff	O-15	$3,7 \cdot 10^6$	$1,0 \cdot 10^{-4}$				
9	Fluor	F-18	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,4 \cdot 10^6$	$3,8 \cdot 10^{-5}$	$8,9 \cdot 10^5$	$2,4 \cdot 10^{-5}$
11	Natrium	Na-22	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$4,7 \cdot 10^3$	$1,3 \cdot 10^{-7}$	$5,3 \cdot 10^4$	$1,4 \cdot 10^{-6}$
		Na-24	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$8,0 \cdot 10^4$	$2,2 \cdot 10^{-6}$	$4,9 \cdot 10^4$	$1,3 \cdot 10^{-6}$
14	Silicium	Si-31	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$5,5 \cdot 10^5$	$1,5 \cdot 10^{-5}$	$3,3 \cdot 10^5$	$9,0 \cdot 10^{-6}$
15	Phosphor	P-32	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$4,0 \cdot 10^4$	$1,1 \cdot 10^{-6}$	$3,3 \cdot 10^4$	$9,0 \cdot 10^{-7}$
16	Schwefel	S-35	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,4 \cdot 10^5$	$3,8 \cdot 10^{-6}$	$1,1 \cdot 10^5$	$3,0 \cdot 10^{-6}$
17	Chlor	Cl-36	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$1,3 \cdot 10^4$	$3,4 \cdot 10^{-7}$	$1,0 \cdot 10^5$	$2,8 \cdot 10^{-6}$
		Cl-38	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,1 \cdot 10^6$	$3,1 \cdot 10^{-5}$	$7,1 \cdot 10^5$	$1,9 \cdot 10^{-5}$
18	Argon	Ar-37	$3,7 \cdot 10^6$	$1,0 \cdot 10^{-4}$	} siehe Tab. IV 4			
		Ar-41	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$				
19	Kalium	K-42	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$6,0 \cdot 10^4$	$1,6 \cdot 10^{-6}$	$3,6 \cdot 10^4$	$9,6 \cdot 10^{-7}$
		K-43	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$2,1 \cdot 10^3$	$5,7 \cdot 10^{-8}$	$4,0 \cdot 10^3$	$1,1 \cdot 10^{-7}$ ⁴⁾
		K-nat	Nicht beschränkt		Nicht beschränkt		Nicht beschränkt	
20	Calcium	Ca-45	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$1,8 \cdot 10^4$	$4,8 \cdot 10^{-7}$	$1,6 \cdot 10^4$	$4,4 \cdot 10^{-7}$
		Ca-47	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$9,3 \cdot 10^4$	$2,5 \cdot 10^{-6}$	$5,8 \cdot 10^4$	$1,6 \cdot 10^{-6}$

¹⁾ Entsprechend $\frac{3}{500}$ der Körperdosiswerte der Anlage X Spalte 2 für das kritische Organ.

²⁾ Die Grenzwerte der Jahresaktivitätszufuhr gelten für Wasser und alle Tritiumverbindungen, die unspezifisch in den intermediären Stoffwechsel eingehen und deren Umsatzrate nicht größer als die von Wasser ist.

³⁾ Die Grenzwerte der Jahresaktivitätszufuhr gelten für Kohlendioxid und alle Kohlenstoffverbindungen, die unspezifisch in den intermediären Stoffwechsel eingehen und deren Umsatzrate nicht größer als die von Kohlendioxid ist.

⁴⁾ Grenzwerte der Jahresaktivitätszufuhr für nicht aufgeführte β -Strahler, deren Halbwertszeiten größer sind als 1 Stunde.

noch: Tabelle IV 1: Freigrenzen und abgeleitete Grenzwerte¹⁾ der Jahres-Aktivitätszufuhr für Inhalation und Ingestion einzelner Radionuklide.

Ordnungszahl Z	Element	Radionuklid	Freigrenze		Grenzwerte der Jahres-Aktivitätszufuhr über			
			(1/s)	(Ci)	Luft (Inhalation)		Wasser und Nahrung (Ingestion)	
1	2	3	4		5		6	
			(1/s)	(Ci)	(1/s)	(Ci)	(1/s)	(Ci)
21	Scandium	Sc-46	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$1,3 \cdot 10^4$	$3,6 \cdot 10^{-7}$	$6,7 \cdot 10^4$	$1,8 \cdot 10^{-6}$
		Sc-47	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$2,7 \cdot 10^5$	$7,2 \cdot 10^{-6}$	$1,6 \cdot 10^5$	$4,3 \cdot 10^{-6}$
		Sc-48	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$7,8 \cdot 10^4$	$2,1 \cdot 10^{-6}$	$4,9 \cdot 10^4$	$1,3 \cdot 10^{-6}$
23	Vanadium	V-48	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$3,1 \cdot 10^4$	$8,4 \cdot 10^{-7}$	$5,1 \cdot 10^4$	$1,4 \cdot 10^{-6}$
24	Chrom	Cr-51	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,2 \cdot 10^6$	$3,4 \cdot 10^{-5}$	$2,7 \cdot 10^6$	$7,2 \cdot 10^{-5}$
25	Mangan	Mn-52	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$7,8 \cdot 10^4$	$2,1 \cdot 10^{-6}$	$5,3 \cdot 10^4$	$1,4 \cdot 10^{-6}$
		Mn-54	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$1,9 \cdot 10^4$	$5,2 \cdot 10^{-7}$	$2,1 \cdot 10^5$	$5,8 \cdot 10^{-6}$
		Mn-56	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$2,9 \cdot 10^5$	$7,8 \cdot 10^{-6}$	$1,8 \cdot 10^5$	$4,8 \cdot 10^{-6}$
26	Eisen	Fe-52	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$2,1 \cdot 10^3$	$5,7 \cdot 10^{-8}$	$4,0 \cdot 10^3$	$1,1 \cdot 10^{-7} 2)$
		Fe-55	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$4,7 \cdot 10^5$	$1,3 \cdot 10^{-5}$	$1,4 \cdot 10^6$	$3,8 \cdot 10^{-5}$
		Fe-59	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$2,9 \cdot 10^4$	$7,8 \cdot 10^{-7}$	$9,3 \cdot 10^4$	$2,5 \cdot 10^{-6}$
27	Kobalt	Co-56	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$2,1 \cdot 10^3$	$5,7 \cdot 10^{-8}$	$4,0 \cdot 10^3$	$1,1 \cdot 10^{-7} 2)$
		Co-57	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$8,9 \cdot 10^4$	$2,4 \cdot 10^{-6}$	$6,7 \cdot 10^5$	$1,8 \cdot 10^{-5}$
		Co-58 ^m	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$4,9 \cdot 10^6$	$1,3 \cdot 10^{-4}$	$3,6 \cdot 10^6$	$9,6 \cdot 10^{-5}$
		Co-58	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$3,1 \cdot 10^4$	$8,4 \cdot 10^{-7}$	$1,6 \cdot 10^5$	$4,3 \cdot 10^{-6}$
		Co-60	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$4,9 \cdot 10^3$	$1,3 \cdot 10^{-7}$	$6,2 \cdot 10^4$	$1,7 \cdot 10^{-6}$
28	Nickel	Ni-59	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$2,7 \cdot 10^5$	$7,2 \cdot 10^{-6}$	$3,6 \cdot 10^5$	$9,6 \cdot 10^{-6}$
		Ni-63	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$3,6 \cdot 10^4$	$9,6 \cdot 10^{-7}$	$4,9 \cdot 10^4$	$1,3 \cdot 10^{-6}$
		Ni-65	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$2,9 \cdot 10^5$	$7,8 \cdot 10^{-6}$	$1,8 \cdot 10^5$	$4,8 \cdot 10^{-6}$
29	Kupfer	Cu-64	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$5,8 \cdot 10^5$	$1,6 \cdot 10^{-5}$	$3,8 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$
30	Zink	Zn-65	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$3,3 \cdot 10^4$	$9,0 \cdot 10^{-7}$	$1,8 \cdot 10^5$	$4,7 \cdot 10^{-6}$
		Zn-69 ^m	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,8 \cdot 10^5$	$4,8 \cdot 10^{-6}$	$1,1 \cdot 10^5$	$2,9 \cdot 10^{-6}$
		Zn-69	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$4,0 \cdot 10^6$	$1,1 \cdot 10^{-4}$	$3,1 \cdot 10^6$	$8,4 \cdot 10^{-5}$
31	Gallium	Ga-72	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,0 \cdot 10^5$	$2,8 \cdot 10^{-6}$	$6,7 \cdot 10^4$	$1,8 \cdot 10^{-6}$
32	Germanium	Ge-71	$3,7 \cdot 10^6$	$1,0 \cdot 10^{-4}$	$3,6 \cdot 10^6$	$9,6 \cdot 10^{-5}$	$2,9 \cdot 10^6$	$7,8 \cdot 10^{-5}$
33	Arsen	As-73	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$2,1 \cdot 10^5$	$5,7 \cdot 10^{-6}$	$8,2 \cdot 10^5$	$2,2 \cdot 10^{-5}$
		As-74	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$6,9 \cdot 10^4$	$1,9 \cdot 10^{-6}$	$9,3 \cdot 10^4$	$2,5 \cdot 10^{-6}$
		As-76	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$5,5 \cdot 10^4$	$1,5 \cdot 10^{-6}$	$3,3 \cdot 10^4$	$9,0 \cdot 10^{-7}$
		As-77	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$2,2 \cdot 10^5$	$6,0 \cdot 10^{-6}$	$1,4 \cdot 10^5$	$3,8 \cdot 10^{-6}$
34	Selen	Se-75	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$6,9 \cdot 10^4$	$1,9 \cdot 10^{-6}$	$4,9 \cdot 10^5$	$1,3 \cdot 10^{-5}$
35	Brom	Br-82	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,0 \cdot 10^5$	$2,8 \cdot 10^{-6}$	$6,7 \cdot 10^4$	$1,8 \cdot 10^{-6}$

¹⁾ Entsprechend $\frac{3}{500}$ der Körperdosiswerte der Anlage X Spalte 2 für das kritische Organ.

²⁾ Grenzwerte der Jahres-Aktivitätszufuhr für nicht aufgeführte β -Strahler, deren Halbwertszeiten größer sind als 1 Stunde.

noch: Tabelle IV 1: Freigrenzen und abgeleitete Grenzwerte¹⁾ der Jahres-Aktivitätszufuhr für Inhalation und Ingestion einzelner Radionuklide.

Ordnungszahl Z	Element	Radionuklid	Freigrenze		Grenzwerte der Jahres-Aktivitätszufuhr über			
			(1/s)	(Ci)	Luft (Inhalation)		Wasser und Nahrung (Ingestion)	
1	2	3	4		5		6	
			(1/s)	(Ci)	(1/s)	(Ci)	(1/s)	(Ci)
36	Krypton	Kr-85 ^m	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	} siehe Tab. IV 4			
		Kr-85	$3,7 \cdot 10^6$	$1,0 \cdot 10^{-4}$				
		Kr-87	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$				
37	Rubidium	Rb-86	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$3,8 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$4,2 \cdot 10^4$	$1,1 \cdot 10^{-5}$
		Rb-87	Nicht beschränkt		Nicht beschränkt		Nicht beschränkt	
38	Strontium	Sr-85 ^m	$3,7 \cdot 10^6$	$1,0 \cdot 10^{-4}$	$1,9 \cdot 10^7$	$5,2 \cdot 10^{-4}$	$1,2 \cdot 10^7$	$3,1 \cdot 10^{-4}$
		Sr-85	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$5,8 \cdot 10^4$	$1,6 \cdot 10^{-6}$	$1,7 \cdot 10^5$	$4,6 \cdot 10^{-6}$
		Sr-89	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$1,5 \cdot 10^4$	$4,1 \cdot 10^{-7}$	$2,1 \cdot 10^4$	$5,8 \cdot 10^{-7}$
		Sr-90	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$6,4 \cdot 10^2$	$1,7 \cdot 10^{-8}$	$7,1 \cdot 10^2$	$1,9 \cdot 10^{-8}$
		Sr-91	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,4 \cdot 10^5$	$3,8 \cdot 10^{-6}$	$8,7 \cdot 10^4$	$2,3 \cdot 10^{-6}$
		Sr-92	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,6 \cdot 10^5$	$4,4 \cdot 10^{-6}$	$1,0 \cdot 10^5$	$2,8 \cdot 10^{-6}$
39	Yttrium	Y-90	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$5,8 \cdot 10^4$	$1,6 \cdot 10^{-6}$	$3,6 \cdot 10^4$	$9,6 \cdot 10^{-7}$
		Y-91 ^m	$3,7 \cdot 10^6$	$1,0 \cdot 10^{-4}$	$9,5 \cdot 10^6$	$2,6 \cdot 10^{-4}$	$6,0 \cdot 10^6$	$1,6 \cdot 10^{-4}$
		Y-91	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$1,8 \cdot 10^4$	$4,8 \cdot 10^{-7}$	$4,7 \cdot 10^4$	$1,3 \cdot 10^{-6}$
		Y-92	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,6 \cdot 10^5$	$4,4 \cdot 10^{-6}$	$1,0 \cdot 10^5$	$2,8 \cdot 10^{-6}$
		Y-93	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$7,5 \cdot 10^4$	$2,0 \cdot 10^{-6}$	$4,9 \cdot 10^4$	$1,3 \cdot 10^{-6}$
40	Zirkonium	Zr-93	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$7,1 \cdot 10^4$	$1,9 \cdot 10^{-6}$	$1,4 \cdot 10^6$	$3,8 \cdot 10^{-5}$
		Zr-95	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$1,8 \cdot 10^4$	$4,8 \cdot 10^{-7}$	$1,1 \cdot 10^5$	$3,0 \cdot 10^{-6}$
		Zr-97	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$5,1 \cdot 10^4$	$1,4 \cdot 10^{-6}$	$3,1 \cdot 10^4$	$8,4 \cdot 10^{-7}$
41	Niob	Nb-93 ^m	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$6,9 \cdot 10^4$	$1,9 \cdot 10^{-6}$	$7,1 \cdot 10^5$	$1,9 \cdot 10^{-5}$
		Nb-95	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$5,5 \cdot 10^4$	$1,5 \cdot 10^{-6}$	$1,7 \cdot 10^5$	$4,6 \cdot 10^{-6}$
		Nb-97	$3,7 \cdot 10^6$	$1,0 \cdot 10^{-4}$	$2,7 \cdot 10^6$	$7,2 \cdot 10^{-5}$	$1,6 \cdot 10^6$	$4,4 \cdot 10^{-5}$
42	Molybdän	Mo-99	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,1 \cdot 10^5$	$3,0 \cdot 10^{-6}$	$6,9 \cdot 10^4$	$1,9 \cdot 10^{-6}$
43	Technetium	Tc-96 ^m	$3,7 \cdot 10^6$	$1,0 \cdot 10^{-4}$	$1,6 \cdot 10^7$	$4,4 \cdot 10^{-4}$	$1,8 \cdot 10^7$	$4,8 \cdot 10^{-4}$
		Tc-96	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,3 \cdot 10^5$	$3,6 \cdot 10^{-6}$	$8,4 \cdot 10^4$	$2,3 \cdot 10^{-6}$
		Tc-97 ^m	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$8,4 \cdot 10^4$	$2,3 \cdot 10^{-6}$	$3,1 \cdot 10^5$	$8,4 \cdot 10^{-6}$
		Tc-97	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,6 \cdot 10^5$	$4,4 \cdot 10^{-6}$	$1,4 \cdot 10^6$	$3,8 \cdot 10^{-5}$
		Tc-99 ^m	$3,7 \cdot 10^6$	$1,0 \cdot 10^{-4}$	$7,8 \cdot 10^6$	$2,1 \cdot 10^{-4}$	$4,9 \cdot 10^6$	$1,3 \cdot 10^{-4}$
		Tc-99	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$3,3 \cdot 10^4$	$9,0 \cdot 10^{-7}$	$2,9 \cdot 10^5$	$7,8 \cdot 10^{-6}$
44	Ruthenium	Ru-97	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$9,8 \cdot 10^5$	$2,6 \cdot 10^{-5}$	$6,2 \cdot 10^5$	$1,7 \cdot 10^{-5}$
		Ru-103	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$4,7 \cdot 10^4$	$1,3 \cdot 10^{-6}$	$1,4 \cdot 10^5$	$3,8 \cdot 10^{-6}$
		Ru-105	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$2,9 \cdot 10^5$	$7,8 \cdot 10^{-6}$	$1,8 \cdot 10^5$	$4,8 \cdot 10^{-6}$
		Ru-106	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$3,1 \cdot 10^3$	$8,4 \cdot 10^{-8}$	$2,1 \cdot 10^4$	$5,8 \cdot 10^{-7}$
45	Rhodium	Rh-103 ^m	$3,7 \cdot 10^6$	$1,0 \cdot 10^{-4}$	$3,3 \cdot 10^7$	$9,0 \cdot 10^{-4}$	$2,1 \cdot 10^7$	$5,8 \cdot 10^{-4}$
		Rh-105	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$2,9 \cdot 10^5$	$7,8 \cdot 10^{-6}$	$1,8 \cdot 10^5$	$4,8 \cdot 10^{-6}$

¹⁾ Entsprechend $\frac{3}{500}$ der Körperdosiswerte der Anlage X Spalte 2 für das kritische Organ.

noch: Tabelle IV 1: Freigrenzen und abgeleitete Grenzwerte¹⁾ der Jahres-Aktivitätszufuhr für Inhalation und Ingestion einzelner Radionuklide.

Ordnungszahl Z	Element	Radionuklid	Freigrenze		Grenzwerte der Jahres-Aktivitätszufuhr über			
			(1/s)	(Ci)	Luft (Inhalation)		Wasser und Nahrung (Ingestion)	
1	2	3	4		5		6	
			(1/s)	(Ci)	(1/s)	(Ci)	(1/s)	(Ci)
46	Palladium	Pd-103	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$4,2 \cdot 10^5$	$1,1 \cdot 10^{-5}$	$4,9 \cdot 10^5$	$1,3 \cdot 10^{-5}$
		Pd-109	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,9 \cdot 10^5$	$5,2 \cdot 10^{-6}$	$1,2 \cdot 10^5$	$3,4 \cdot 10^{-6}$
47	Silber	Ag-105	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$4,4 \cdot 10^4$	$1,2 \cdot 10^{-6}$	$1,7 \cdot 10^5$	$4,6 \cdot 10^{-6}$
		Ag-110 ^m	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$5,8 \cdot 10^3$	$1,6 \cdot 10^{-7}$	$5,3 \cdot 10^4$	$1,4 \cdot 10^{-6}$
		Ag-111	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,2 \cdot 10^5$	$3,3 \cdot 10^{-6}$	$7,5 \cdot 10^4$	$2,0 \cdot 10^{-6}$
48	Cadmium	Cd-109	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$2,9 \cdot 10^4$	$7,8 \cdot 10^{-7}$	$3,1 \cdot 10^5$	$8,4 \cdot 10^{-6}$
		Cd-115 ^m	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$1,9 \cdot 10^4$	$5,2 \cdot 10^{-7}$	$4,4 \cdot 10^4$	$1,2 \cdot 10^{-6}$
		Cd-115	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,0 \cdot 10^5$	$2,8 \cdot 10^{-6}$	$6,0 \cdot 10^4$	$1,6 \cdot 10^{-6}$
49	Indium	In-113 ^m	$3,7 \cdot 10^6$	$1,0 \cdot 10^{-4}$	$3,8 \cdot 10^6$	$1,0 \cdot 10^{-4}$	$2,2 \cdot 10^6$	$6,0 \cdot 10^{-5}$
		In-114 ^m	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$1,2 \cdot 10^4$	$3,2 \cdot 10^{-7}$	$3,1 \cdot 10^4$	$8,4 \cdot 10^{-7}$
		In-115 ^m	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,0 \cdot 10^6$	$2,8 \cdot 10^{-5}$	$6,7 \cdot 10^5$	$1,8 \cdot 10^{-5}$
		In-115	Nicht beschränkt		Nicht beschränkt		Nicht beschränkt	
50	Zinn	Sn-113	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$2,9 \cdot 10^4$	$7,8 \cdot 10^{-7}$	$1,4 \cdot 10^5$	$3,9 \cdot 10^{-6}$
		Sn-125	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$4,7 \cdot 10^4$	$1,3 \cdot 10^{-6}$	$3,1 \cdot 10^4$	$8,4 \cdot 10^{-7}$
51	Antimon	Sb-122	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$8,0 \cdot 10^4$	$2,2 \cdot 10^{-6}$	$5,1 \cdot 10^4$	$1,4 \cdot 10^{-6}$
		Sb-124	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$1,1 \cdot 10^4$	$2,9 \cdot 10^{-7}$	$4,0 \cdot 10^4$	$1,1 \cdot 10^{-6}$
		Sb-125	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$1,5 \cdot 10^4$	$4,0 \cdot 10^{-7}$	$1,8 \cdot 10^5$	$4,7 \cdot 10^{-6}$
52	Tellur	Te-125 ^m	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$7,1 \cdot 10^4$	$1,9 \cdot 10^{-6}$	$2,1 \cdot 10^5$	$5,8 \cdot 10^{-6}$
		Te-127 ^m	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$2,2 \cdot 10^4$	$6,0 \cdot 10^{-7}$	$9,3 \cdot 10^4$	$2,5 \cdot 10^{-6}$
		Te-127	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$4,7 \cdot 10^5$	$1,3 \cdot 10^{-5}$	$3,1 \cdot 10^5$	$8,4 \cdot 10^{-6}$
		Te-129 ^m	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$1,8 \cdot 10^4$	$4,8 \cdot 10^{-7}$	$3,6 \cdot 10^4$	$9,6 \cdot 10^{-7}$
		Te-129	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$2,2 \cdot 10^6$	$6,0 \cdot 10^{-5}$	$1,5 \cdot 10^6$	$4,0 \cdot 10^{-5}$
		Te-131 ^m	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,0 \cdot 10^5$	$2,8 \cdot 10^{-6}$	$6,7 \cdot 10^4$	$1,8 \cdot 10^{-6}$
		Te-132	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$5,8 \cdot 10^4$	$1,6 \cdot 10^{-6}$	$3,8 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$
53	Jod	J-124	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$2,1 \cdot 10^3$	$5,7 \cdot 10^{-8}$	$4,0 \cdot 10^3$	$1,1 \cdot 10^{-7}$ ²⁾
		J-125	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$2,1 \cdot 10^3$	$5,7 \cdot 10^{-8}$	$4,0 \cdot 10^3$	$1,1 \cdot 10^{-7}$ ²⁾
		J-126	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$2,0 \cdot 10^3$	$5,5 \cdot 10^{-8}$	$1,5 \cdot 10^3$	$4,1 \cdot 10^{-8}$
		J-129	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$4,4 \cdot 10^2$	$1,2 \cdot 10^{-8}$	$3,3 \cdot 10^2$	$9,0 \cdot 10^{-9}$
		J-130	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$2,1 \cdot 10^3$	$5,7 \cdot 10^{-8}$	$4,0 \cdot 10^3$	$1,1 \cdot 10^{-7}$ ²⁾
		J-131	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$2,4 \cdot 10^3$	$6,6 \cdot 10^{-8}$	$1,8 \cdot 10^3$	$4,8 \cdot 10^{-8}$
		J-132	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$6,7 \cdot 10^4$	$1,8 \cdot 10^{-6}$	$5,0 \cdot 10^4$	$1,4 \cdot 10^{-6}$
		J-133	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$8,9 \cdot 10^3$	$2,4 \cdot 10^{-7}$	$6,7 \cdot 10^3$	$1,8 \cdot 10^{-7}$
		J-134	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,5 \cdot 10^5$	$4,0 \cdot 10^{-6}$	$1,1 \cdot 10^5$	$2,9 \cdot 10^{-6}$
		J-135	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$2,9 \cdot 10^4$	$7,8 \cdot 10^{-7}$	$2,1 \cdot 10^4$	$5,8 \cdot 10^{-7}$
54	Xenon	Xe-131 ^m	$3,7 \cdot 10^6$	$1,0 \cdot 10^{-4}$	} siehe Tab. IV 4			
		Xe-133	$3,7 \cdot 10^6$	$1,0 \cdot 10^{-4}$				
		Xe-135	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$				

¹⁾ Entsprechend $\frac{3}{1000}$ — für Jodisotope $\frac{3}{1000}$ — der Körperdosiswerte der Anlage X Spalte 2 für das kritische Organ.²⁾ Grenzwerte der Jahres-Aktivitätszufuhr für nicht aufgeführte β -Strahler, deren Halbwertszeiten größer sind als 1 Stunde.

noch: Tabelle IV 1: Freigrenzen und abgeleitete Grenzwerte¹⁾ der Jahres-Aktivitätszufuhr für Inhalation und Ingestion einzelner Radionuklide.

Ordnungszahl Z	Element	Radionuklid	Freigrenze		Grenzwerte der Jahres-Aktivitätszufuhr über			
			(1/s)	(Ci)	Luft (Inhalation)		Wasser und Nahrung (Ingestion)	
1	2	3	4		5		6	
			(1/s)	(Ci)	(1/s)	(Ci)	(1/s)	(Ci)
55	Caesium	Cs-131	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,8 \cdot 10^6$	$4,8 \cdot 10^{-5}$	$1,6 \cdot 10^6$	$4,4 \cdot 10^{-5}$
		Cs-134 ^m	$3,7 \cdot 10^6$	$1,0 \cdot 10^{-4}$	$3,3 \cdot 10^6$	$9,0 \cdot 10^{-5}$	$2,0 \cdot 10^6$	$5,3 \cdot 10^{-5}$
		Cs-134	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$7,1 \cdot 10^3$	$1,9 \cdot 10^{-7}$	$1,5 \cdot 10^4$	$4,1 \cdot 10^{-7}$
		Cs-135	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$5,1 \cdot 10^4$	$1,4 \cdot 10^{-6}$	$2,0 \cdot 10^5$	$5,3 \cdot 10^{-6}$
		Cs-136	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$9,3 \cdot 10^4$	$2,5 \cdot 10^{-6}$	$1,2 \cdot 10^5$	$3,1 \cdot 10^{-6}$
		Cs-137	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$8,0 \cdot 10^3$	$2,2 \cdot 10^{-7}$	$2,7 \cdot 10^4$	$7,2 \cdot 10^{-7}$
56	Barium	Ba-131	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,9 \cdot 10^5$	$5,2 \cdot 10^{-6}$	$3,1 \cdot 10^5$	$8,4 \cdot 10^{-6}$
		Ba-140	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$2,4 \cdot 10^4$	$6,6 \cdot 10^{-7}$	$4,4 \cdot 10^4$	$1,2 \cdot 10^{-6}$
57	Lanthan	La-140	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$6,9 \cdot 10^4$	$1,9 \cdot 10^{-6}$	$4,2 \cdot 10^4$	$1,1 \cdot 10^{-6}$
58	Cer	Ce-141	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$8,7 \cdot 10^4$	$2,3 \cdot 10^{-6}$	$1,6 \cdot 10^5$	$4,2 \cdot 10^{-6}$
		Ce-143	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,2 \cdot 10^5$	$3,1 \cdot 10^{-6}$	$7,1 \cdot 10^4$	$1,9 \cdot 10^{-6}$
		Ce-144	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$3,6 \cdot 10^3$	$9,6 \cdot 10^{-8}$	$2,1 \cdot 10^4$	$5,8 \cdot 10^{-7}$
59	Praseodym	Pr-142	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$8,7 \cdot 10^4$	$2,3 \cdot 10^{-6}$	$5,3 \cdot 10^4$	$1,4 \cdot 10^{-6}$
		Pr-143	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$9,8 \cdot 10^4$	$2,6 \cdot 10^{-6}$	$8,7 \cdot 10^4$	$2,3 \cdot 10^{-6}$
60	Neodym	Nd-144	Nicht beschränkt		Nicht beschränkt		Nicht beschränkt	
		Nd-147	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,3 \cdot 10^5$	$3,4 \cdot 10^{-6}$	$1,1 \cdot 10^5$	$2,9 \cdot 10^{-6}$
		Nd-149	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$8,0 \cdot 10^5$	$2,2 \cdot 10^{-5}$	$4,9 \cdot 10^5$	$1,3 \cdot 10^{-5}$
61	Promethium	Pm-147	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$3,6 \cdot 10^4$	$9,6 \cdot 10^{-7}$	$4,0 \cdot 10^5$	$1,1 \cdot 10^{-5}$
		Pm-149	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,2 \cdot 10^5$	$3,4 \cdot 10^{-6}$	$7,8 \cdot 10^4$	$2,1 \cdot 10^{-6}$
62	Samarium	Sm-147	Nicht beschränkt		Nicht beschränkt		Nicht beschränkt	
		Sm-151	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$3,6 \cdot 10^4$	$9,6 \cdot 10^{-7}$	$6,7 \cdot 10^5$	$1,8 \cdot 10^{-5}$
		Sm-153	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$2,2 \cdot 10^5$	$6,0 \cdot 10^{-6}$	$1,4 \cdot 10^5$	$3,7 \cdot 10^{-6}$
63	Europium	Eu-152 ^m	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,8 \cdot 10^5$	$4,8 \cdot 10^{-6}$	$1,1 \cdot 10^5$	$3,0 \cdot 10^{-6}$
		Eu-152	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$6,9 \cdot 10^3$	$1,9 \cdot 10^{-7}$	$1,4 \cdot 10^5$	$3,7 \cdot 10^{-6}$
		Eu-154	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$2,1 \cdot 10^3$	$5,7 \cdot 10^{-8}$	$4,0 \cdot 10^4$	$1,1 \cdot 10^{-6}$
		Eu-155	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$4,0 \cdot 10^4$	$1,1 \cdot 10^{-6}$	$3,6 \cdot 10^5$	$9,6 \cdot 10^{-6}$
64	Gadolinium	Gd-153	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$5,1 \cdot 10^4$	$1,4 \cdot 10^{-6}$	$3,8 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$
		Gd-159	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$2,2 \cdot 10^5$	$6,0 \cdot 10^{-6}$	$1,4 \cdot 10^5$	$3,7 \cdot 10^{-6}$
65	Terbium	Tb-160	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$1,8 \cdot 10^4$	$4,8 \cdot 10^{-7}$	$7,8 \cdot 10^4$	$2,1 \cdot 10^{-6}$
66	Dysprosium	Dy-165	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,2 \cdot 10^6$	$3,1 \cdot 10^{-5}$	$7,1 \cdot 10^5$	$1,9 \cdot 10^{-5}$
		Dy-166	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,1 \cdot 10^5$	$2,9 \cdot 10^{-6}$	$6,7 \cdot 10^4$	$1,8 \cdot 10^{-6}$
67	Holmium	Ho-166	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$9,1 \cdot 10^4$	$2,5 \cdot 10^{-6}$	$5,5 \cdot 10^4$	$1,5 \cdot 10^{-6}$

¹⁾ Entsprechend $\frac{3}{500}$ der Körperdosiswerte der Anlage X Spalte 2 für das kritische Organ.

noch: Tabelle IV 1: Freigrenzen und abgeleitete Grenzwerte¹⁾ der Jahres-Aktivitätszufuhr für Inhalation und Ingestion einzelner Radionuklide.

Ordnungs- zahl Z	Element	Radio- nuklid	Freigrenze		Grenzwerte der Jahres-Aktivitätszufuhr über			
			(1/s)	(Ci)	Luft (Inhalation)		Wasser und Nahrung (Ingestion)	
1	2	3	4		5		6	
68	Erbium	Er-169	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$2,1 \cdot 10^5$	$5,7 \cdot 10^{-6}$	$1,6 \cdot 10^5$	$4,4 \cdot 10^{-6}$
		Er-171	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$3,3 \cdot 10^5$	$9,0 \cdot 10^{-6}$	$2,0 \cdot 10^5$	$5,3 \cdot 10^{-6}$
69	Thulium	Tm-170	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$1,9 \cdot 10^4$	$5,2 \cdot 10^{-7}$	$8,2 \cdot 10^4$	$2,2 \cdot 10^{-6}$
		Tm-171	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$6,2 \cdot 10^4$	$1,7 \cdot 10^{-6}$	$9,1 \cdot 10^5$	$2,5 \cdot 10^{-5}$
70	Ytterbium	Yb-175	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$3,3 \cdot 10^5$	$9,0 \cdot 10^{-6}$	$2,0 \cdot 10^5$	$5,3 \cdot 10^{-6}$
71	Lutetium	Lu-177	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$2,9 \cdot 10^5$	$7,8 \cdot 10^{-6}$	$1,8 \cdot 10^5$	$4,8 \cdot 10^{-6}$
72	Hafnium	Hf-181	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$2,1 \cdot 10^4$	$5,7 \cdot 10^{-7}$	$1,2 \cdot 10^5$	$3,4 \cdot 10^{-6}$
73	Tantal	Ta-182	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$1,2 \cdot 10^4$	$3,3 \cdot 10^{-7}$	$7,1 \cdot 10^4$	$1,9 \cdot 10^{-6}$
74	Wolfram	W-181	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$6,9 \cdot 10^4$	$1,9 \cdot 10^{-6}$	$5,8 \cdot 10^5$	$1,6 \cdot 10^{-5}$
		W-185	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$6,2 \cdot 10^4$	$1,7 \cdot 10^{-6}$	$2,0 \cdot 10^5$	$5,3 \cdot 10^{-6}$
		W-187	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,8 \cdot 10^5$	$4,8 \cdot 10^{-6}$	$1,1 \cdot 10^5$	$3,0 \cdot 10^{-6}$
75	Rhenium	Re-183	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$8,7 \cdot 10^4$	$2,3 \cdot 10^{-6}$	$4,9 \cdot 10^5$	$1,3 \cdot 10^{-5}$
		Re-186	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,3 \cdot 10^5$	$3,6 \cdot 10^{-6}$	$8,4 \cdot 10^4$	$2,3 \cdot 10^{-6}$
		Re-187	Nicht beschränkt		Nicht beschränkt		Nicht beschränkt	
		Re-188	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$8,9 \cdot 10^4$	$2,4 \cdot 10^{-6}$	$5,5 \cdot 10^4$	$1,5 \cdot 10^{-6}$
76	Osmium	Os-185	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$2,7 \cdot 10^4$	$7,2 \cdot 10^{-7}$	$1,2 \cdot 10^5$	$3,2 \cdot 10^{-6}$
		Os-191 ^m	$3,7 \cdot 10^6$	$1,0 \cdot 10^{-4}$	$5,1 \cdot 10^6$	$1,4 \cdot 10^{-4}$	$4,2 \cdot 10^6$	$1,1 \cdot 10^{-4}$
		Os-191	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$2,2 \cdot 10^5$	$6,0 \cdot 10^{-6}$	$2,9 \cdot 10^5$	$7,8 \cdot 10^{-6}$
		Os-193	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,5 \cdot 10^5$	$4,1 \cdot 10^{-6}$	$9,3 \cdot 10^4$	$2,5 \cdot 10^{-6}$
77	Iridium	Ir-190	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$2,2 \cdot 10^5$	$6,0 \cdot 10^{-6}$	$3,1 \cdot 10^5$	$8,4 \cdot 10^{-6}$
		Ir-192	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$1,4 \cdot 10^4$	$3,8 \cdot 10^{-7}$	$6,7 \cdot 10^4$	$1,8 \cdot 10^{-6}$
		Ir-194	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$8,7 \cdot 10^4$	$2,3 \cdot 10^{-6}$	$5,3 \cdot 10^4$	$1,4 \cdot 10^{-6}$
78	Platin	Pt-191	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$3,1 \cdot 10^5$	$8,4 \cdot 10^{-6}$	$2,0 \cdot 10^5$	$5,3 \cdot 10^{-6}$
		Pt-193 ^m	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$2,9 \cdot 10^6$	$7,8 \cdot 10^{-5}$	$1,8 \cdot 10^6$	$4,8 \cdot 10^{-5}$
		Pt-193	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,8 \cdot 10^5$	$4,8 \cdot 10^{-6}$	$1,7 \cdot 10^6$	$4,5 \cdot 10^{-5}$
		Pt-197 ^m	$3,7 \cdot 10^6$	$1,0 \cdot 10^{-4}$	$2,7 \cdot 10^6$	$7,2 \cdot 10^{-5}$	$1,6 \cdot 10^6$	$4,4 \cdot 10^{-5}$
		Pt-197	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$3,1 \cdot 10^5$	$8,4 \cdot 10^{-6}$	$2,0 \cdot 10^5$	$5,3 \cdot 10^{-6}$
79	Gold	Au-196	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$3,3 \cdot 10^5$	$9,0 \cdot 10^{-6}$	$2,7 \cdot 10^5$	$7,2 \cdot 10^{-6}$
		Au-198	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,3 \cdot 10^5$	$3,5 \cdot 10^{-6}$	$8,2 \cdot 10^4$	$2,2 \cdot 10^{-6}$
		Au-199	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$4,4 \cdot 10^5$	$1,2 \cdot 10^{-5}$	$2,9 \cdot 10^5$	$7,8 \cdot 10^{-6}$
80	Quecksilber	Hg-197 ^m	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$4,0 \cdot 10^5$	$1,1 \cdot 10^{-5}$	$3,1 \cdot 10^5$	$8,4 \cdot 10^{-6}$
		Hg-197	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$6,4 \cdot 10^5$	$1,7 \cdot 10^{-5}$	$5,3 \cdot 10^5$	$1,4 \cdot 10^{-5}$
		Hg-203	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$4,0 \cdot 10^4$	$1,1 \cdot 10^{-6}$	$3,1 \cdot 10^4$	$8,4 \cdot 10^{-7}$

¹⁾ Entsprechend $\frac{3}{500}$ der Körperdosiswerte der Anlage X Spalte 2 für das kritische Organ.

noch: Tabelle IV 1: Freigrenzen und abgeleitete Grenzwerte¹⁾ der Jahres-Aktivitätszufuhr für Inhalation und Ingestion einzelner Radionuklide.

Ordnungszahl Z	Element	Radionuklid	Freigrenze		Grenzwerte der Jahres-Aktivitätszufuhr über			
			(1/s)	(Ci)	Luft (Inhalation)		Wasser und Nahrung (Ingestion)	
1	2	3	4		5		6	
			(1/s)	(Ci)	(1/s)	(Ci)	(1/s)	(Ci)
81	Thallium	Tl-200	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$6,2 \cdot 10^5$	$1,7 \cdot 10^{-5}$	$4,0 \cdot 10^5$	$1,1 \cdot 10^{-5}$
		Tl-201	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$4,9 \cdot 10^5$	$1,3 \cdot 10^{-5}$	$3,1 \cdot 10^5$	$8,4 \cdot 10^{-6}$
		Tl-202	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,3 \cdot 10^5$	$3,6 \cdot 10^{-6}$	$1,2 \cdot 10^5$	$3,4 \cdot 10^{-6}$
		Tl-204	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$1,5 \cdot 10^4$	$4,0 \cdot 10^{-7}$	$1,1 \cdot 10^5$	$2,9 \cdot 10^{-6}$
82	Blei	Pb-203	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,0 \cdot 10^6$	$2,7 \cdot 10^{-5}$	$6,2 \cdot 10^5$	$1,7 \cdot 10^{-5}$
		Pb-210	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$6,9 \cdot 10^1$	$1,9 \cdot 10^{-9}$	$2,1 \cdot 10^2$	$5,8 \cdot 10^{-9}$
		Pb-212	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$9,8 \cdot 10^3$	$2,6 \cdot 10^{-7}$	$3,1 \cdot 10^4$	$8,4 \cdot 10^{-7}$
83	Wismut	Bi-206	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$8,0 \cdot 10^4$	$2,2 \cdot 10^{-6}$	$6,7 \cdot 10^4$	$1,8 \cdot 10^{-6}$
		Bi-207	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$7,5 \cdot 10^3$	$2,0 \cdot 10^{-7}$	$1,1 \cdot 10^5$	$3,0 \cdot 10^{-6}$
		Bi-210	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$3,3 \cdot 10^3$	$9,0 \cdot 10^{-8}$	$7,3 \cdot 10^4$	$2,0 \cdot 10^{-6}$
		Bi-212	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$5,3 \cdot 10^4$	$1,4 \cdot 10^{-6}$	$6,2 \cdot 10^5$	$1,7 \cdot 10^{-5}$
84	Polonium	Po-210	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$1,1 \cdot 10^2$	$3,0 \cdot 10^{-9}$	$1,3 \cdot 10^3$	$3,5 \cdot 10^{-8}$
85	Astatin	At-211	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$2,0 \cdot 10^3$	$5,3 \cdot 10^{-8}$	$1,5 \cdot 10^3$	$4,1 \cdot 10^{-8}$
86	Radon	Rn-220	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,6 \cdot 10^5$	$4,4 \cdot 10^{-6}$	} Nicht beschränkt	
		Rn-222	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$1,6 \cdot 10^5$	$4,4 \cdot 10^{-6}$		
88	Radium	Ra-223	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$1,3 \cdot 10^2$	$3,6 \cdot 10^{-9}$	$1,3 \cdot 10^3$	$3,5 \cdot 10^{-8}$
		Ra-224	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$4,0 \cdot 10^2$	$1,1 \cdot 10^{-8}$	$4,0 \cdot 10^3$	$1,1 \cdot 10^{-7}$
		Ra-226	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$1,6 \cdot 10^1$	$4,3 \cdot 10^{-10}$	$2,1 \cdot 10^1$	$5,8 \cdot 10^{-10}$
		Ra-228	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$2,1 \cdot 10^1$	$5,7 \cdot 10^{-10}$	$4,9 \cdot 10^1$	$1,3 \cdot 10^{-9}$
89	Actinium	Ac-227	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$1,3 \cdot 10^0$	$3,5 \cdot 10^{-11}$	$3,3 \cdot 10^3$	$9,0 \cdot 10^{-8}$
		Ac-228	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$9,3 \cdot 10^3$	$2,5 \cdot 10^{-7}$	$1,6 \cdot 10^5$	$4,2 \cdot 10^{-6}$
90	Thorium	Th-227	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$1,0 \cdot 10^2$	$2,7 \cdot 10^{-9}$	$3,1 \cdot 10^4$	$8,4 \cdot 10^{-7}$
		Th-228	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$3,3 \cdot 10^0$	$9,0 \cdot 10^{-11}$	$1,3 \cdot 10^4$	$3,5 \cdot 10^{-7}$
		Th-230	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$1,2 \cdot 10^0$	$3,4 \cdot 10^{-11}$	$3,1 \cdot 10^3$	$8,4 \cdot 10^{-8}$
		Th-231	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$6,7 \cdot 10^5$	$1,8 \cdot 10^{-5}$	$4,0 \cdot 10^5$	$1,1 \cdot 10^{-5}$
		Th-232	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$1,8 \cdot 10^1$	$4,8 \cdot 10^{-10}$	$2,7 \cdot 10^3$	$7,2 \cdot 10^{-8}$
		Th-234	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$1,8 \cdot 10^4$	$4,8 \cdot 10^{-7}$	$3,1 \cdot 10^4$	$8,4 \cdot 10^{-7}$
		Th-nat ²⁾	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$1,8 \cdot 10^1$	$4,8 \cdot 10^{-10}$	$2,2 \cdot 10^3$	$6,0 \cdot 10^{-8}$
91	Protactinium	Pa-230	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$4,4 \cdot 10^2$	$1,2 \cdot 10^{-8}$	$4,2 \cdot 10^5$	$1,1 \cdot 10^{-5}$
		Pa-231	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$6,2 \cdot 10^{-1}$	$1,7 \cdot 10^{-11}$	$1,6 \cdot 10^3$	$4,2 \cdot 10^{-8}$
		Pa-233	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$9,8 \cdot 10^4$	$2,6 \cdot 10^{-6}$	$2,1 \cdot 10^5$	$5,8 \cdot 10^{-6}$

¹⁾ Entsprechend $\frac{3}{500}$ — für At-211 $\frac{3}{1000}$ — der Körperdosiswerte der Anlage X Spalte 2 für das kritische Organ.

²⁾ Für natürliches Thorium beziehen sich die Aktivitätsangaben auf den Gehalt an Th-232. Die Freigrenze entspricht 10 g der Muttersubstanz. Das Aktivitätsverhältnis der Nuklide Th-232 und Th-228 ist 1:1.

noch: Tabelle IV 1: Freigrenzen und abgeleitete Grenzwerte¹⁾ der Jahres-Aktivitätszufuhr für Inhalation und Ingestion einzelner Radionuklide.

Ordnungszahl Z	Element	Radionuklid	Freigrenze		Grenzwerte der Jahres-Aktivitätszufuhr über				
			(1/s)	(Ci)	Luft (Inhalation)		Wasser und Nahrung (Ingestion)		
1	2	3	4		5		6		
92	Uran	U-230	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$6,2 \cdot 10^{12}$	$1,7 \cdot 10^{-9}$	$4,2 \cdot 10^3$	$1,1 \cdot 10^{-7}$	
		U-232	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$1,5 \cdot 10^{12}$	$4,1 \cdot 10^{-10}$	$1,5 \cdot 10^3$	$4,0 \cdot 10^{-8}$	
		U-233	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$6,7 \cdot 10^{12}$	$1,8 \cdot 10^{-9}$	$7,5 \cdot 10^3$	$2,0 \cdot 10^{-7}$	
		U-234	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$6,7 \cdot 10^{12}$	$1,8 \cdot 10^{-9}$	$7,5 \cdot 10^3$	$2,0 \cdot 10^{-7}$	
		U-235	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$7,1 \cdot 10^{12}$	$1,9 \cdot 10^{-9}$	$6,7 \cdot 10^3$	$1,8 \cdot 10^{-7}$	
		U-236	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$6,9 \cdot 10^{12}$	$1,9 \cdot 10^{-9}$	$8,0 \cdot 10^3$	$2,2 \cdot 10^{-7}$	
		U-238	$3,7 \cdot 10^6$	$1,0 \cdot 10^{-4}$	$4,0 \cdot 10^{12}$	$1,1 \cdot 10^{-9}$	$1,0 \cdot 10^3$	$2,8 \cdot 10^{-8}$	
		U-240							
		Np-240	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$9,8 \cdot 10^{12}$	$2,6 \cdot 10^{-6}$	$6,0 \cdot 10^4$	$1,6 \cdot 10^{-6}$	
U-nat ²⁾	$3,7 \cdot 10^6$	$1,0 \cdot 10^{-4}$	$3,3 \cdot 10^{12}$	$9,0 \cdot 10^{-10}$	$1,0 \cdot 10^3$	$2,8 \cdot 10^{-8}$			
93	Neptunium	Np-237	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$2,2 \cdot 10^0$	$6,0 \cdot 10^{-11}$	$5,5 \cdot 10^3$	$1,5 \cdot 10^{-7}$	
		Np-239	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$3,8 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$2,2 \cdot 10^5$	$6,0 \cdot 10^{-6}$	
94	Plutonium	Pu-238	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$1,1 \cdot 10^0$	$2,9 \cdot 10^{-11}$	$8,9 \cdot 10^3$	$2,4 \cdot 10^{-7}$	
		Pu-239	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$9,5 \cdot 10^{-1}$	$2,6 \cdot 10^{-11}$	$8,0 \cdot 10^3$	$2,2 \cdot 10^{-7}$	
		Pu-240	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$9,5 \cdot 10^{-1}$	$2,6 \cdot 10^{-11}$	$8,0 \cdot 10^3$	$2,2 \cdot 10^{-7}$	
		Pu-241	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$5,1 \cdot 10^1$	$1,4 \cdot 10^{-9}$	$4,0 \cdot 10^5$	$1,1 \cdot 10^{-5}$	
		Pu-242	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$1,0 \cdot 10^0$	$2,7 \cdot 10^{-11}$	$8,4 \cdot 10^3$	$2,3 \cdot 10^{-7}$	
		Pu-243	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$9,8 \cdot 10^5$	$2,6 \cdot 10^{-5}$	$6,0 \cdot 10^5$	$1,6 \cdot 10^{-5}$	
		Pu-244	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$9,1 \cdot 10^{-1}$	$2,5 \cdot 10^{-11}$	$7,5 \cdot 10^3$	$2,0 \cdot 10^{-7}$	
95	Americium	Am-241	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$3,3 \cdot 10^0$	$9,0 \cdot 10^{-11}$	$6,7 \cdot 10^3$	$1,8 \cdot 10^{-7}$	
		Am-242 ^m	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$3,1 \cdot 10^0$	$8,4 \cdot 10^{-11}$	$7,8 \cdot 10^3$	$2,1 \cdot 10^{-7}$	
		Am-242	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$2,1 \cdot 10^4$	$5,7 \cdot 10^{-7}$	$2,2 \cdot 10^5$	$6,0 \cdot 10^{-6}$	
		Am-243	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$3,1 \cdot 10^0$	$8,4 \cdot 10^{-11}$	$7,8 \cdot 10^3$	$2,1 \cdot 10^{-7}$	
		Am-244	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$2,2 \cdot 10^6$	$6,0 \cdot 10^{-5}$	$8,4 \cdot 10^6$	$2,3 \cdot 10^{-4}$	
96	Curium	Cm-242	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$6,7 \cdot 10^1$	$1,8 \cdot 10^{-9}$	$4,2 \cdot 10^4$	$1,1 \cdot 10^{-6}$	
		Cm-243	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$3,6 \cdot 10^0$	$9,6 \cdot 10^{-11}$	$9,1 \cdot 10^3$	$2,5 \cdot 10^{-7}$	
		Cm-244	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$5,1 \cdot 10^0$	$1,4 \cdot 10^{-10}$	$1,3 \cdot 10^4$	$3,4 \cdot 10^{-7}$	
		Cm-245	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$2,7 \cdot 10^0$	$7,2 \cdot 10^{-11}$	$6,2 \cdot 10^3$	$1,7 \cdot 10^{-7}$	
		Cm-246	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$2,7 \cdot 10^0$	$7,2 \cdot 10^{-11}$	$6,4 \cdot 10^3$	$1,7 \cdot 10^{-7}$	
		Cm-247	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$2,7 \cdot 10^0$	$7,2 \cdot 10^{-11}$	$6,4 \cdot 10^3$	$1,7 \cdot 10^{-7}$	
		Cm-248	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$3,3 \cdot 10^{-1}$	$9,0 \cdot 10^{-12}$	$7,8 \cdot 10^2$	$2,1 \cdot 10^{-8}$	
		Cm-249	$3,7 \cdot 10^6$	$1,0 \cdot 10^{-4}$	$6,2 \cdot 10^6$	$1,7 \cdot 10^{-4}$	$4,0 \cdot 10^6$	$1,1 \cdot 10^{-4}$	
97	Berkelium	Bk-249	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$5,1 \cdot 10^2$	$1,4 \cdot 10^{-8}$	$1,0 \cdot 10^6$	$2,8 \cdot 10^{-5}$	
		Bk-250	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$8,0 \cdot 10^4$	$2,2 \cdot 10^{-6}$	$4,0 \cdot 10^5$	$1,1 \cdot 10^{-5}$	

¹⁾ Entsprechend $\frac{3}{500}$ der Körperdosiswerte der Anlage X Spalte 2 für das kritische Organ.

²⁾ In Anbetracht der chemischen Toxizität löslichen Urans darf die Inhalation bzw. Ingestion 2,5 mg bzw. 150 mg je Tag nicht überschreiten, unabhängig von der Nuklidzusammensetzung.

³⁾ Für natürliches Uran (einschließlich abgereichertem Uran) beziehen sich die Aktivitätsangaben auf den Gehalt an U-238. Die Freigrenze entspricht 300 g der Muttersubstanz. Das Aktivitätsverhältnis der Nuklide U-238, U-234 und U-235 ist 1:1:0,05.

noch: Tabelle IV 1: Freigrenzen und abgeleitete Grenzwerte¹⁾ der Jahres-Aktivitätszufuhr für Inhalation und Ingestion einzelner Radionuklide.

Ordnungszahl Z	Element	Radionuklid	Freigrenze		Grenzwerte der Jahres-Aktivitätszufuhr über			
			(1/s)	(Ci)	Luft (Inhalation)		Wasser und Nahrung (Ingestion)	
1	2	3	4		5		6	
98	Californium	Cf-249	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$8,7 \cdot 10^{-1}$	$2,3 \cdot 10^{-11}$	$7,3 \cdot 10^3$	$2,0 \cdot 10^{-7}$
		Cf-250	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$2,7 \cdot 10^0$	$7,2 \cdot 10^{-11}$	$2,2 \cdot 10^4$	$6,0 \cdot 10^{-7}$
		Cf-251	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$9,3 \cdot 10^{-1}$	$2,5 \cdot 10^{-11}$	$7,5 \cdot 10^3$	$2,0 \cdot 10^{-7}$
		Cf-252	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$3,6 \cdot 10^0$	$9,6 \cdot 10^{-11}$	$1,3 \cdot 10^4$	$3,5 \cdot 10^{-7}$
		Cf-253	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$4,2 \cdot 10^2$	$1,1 \cdot 10^{-8}$	$2,4 \cdot 10^5$	$6,6 \cdot 10^{-6}$
		Cf-254	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$2,7 \cdot 10^0$	$7,2 \cdot 10^{-11}$	$2,1 \cdot 10^2$	$5,8 \cdot 10^{-9}$
99	Einsteinium	Es-253	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$3,3 \cdot 10^2$	$9,0 \cdot 10^{-9}$	$4,0 \cdot 10^4$	$1,1 \cdot 10^{-6}$
		Es-254 ^m	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$2,9 \cdot 10^3$	$7,8 \cdot 10^{-8}$	$3,3 \cdot 10^4$	$9,0 \cdot 10^{-7}$
		Es-254	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$1,0 \cdot 10^1$	$2,8 \cdot 10^{-10}$	$2,4 \cdot 10^4$	$6,6 \cdot 10^{-7}$
		Es-255	$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$	$2,2 \cdot 10^2$	$6,0 \cdot 10^{-9}$	$4,9 \cdot 10^4$	$1,3 \cdot 10^{-6}$
100	Fermium	Fm-254	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$3,6 \cdot 10^4$	$9,6 \cdot 10^{-7}$	$2,1 \cdot 10^5$	$5,8 \cdot 10^{-6}$
		Fm-255	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$6,0 \cdot 10^3$	$1,6 \cdot 10^{-7}$	$5,8 \cdot 10^4$	$1,6 \cdot 10^{-6}$
		Fm-256	$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-6}$	$9,8 \cdot 10^2$	$2,6 \cdot 10^{-8}$	$1,6 \cdot 10^3$	$4,3 \cdot 10^{-8}$
Nicht aufgeführte Radionuklide								
α -Strahler, Halbwertszeit ≤ 1 Stunde			$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	} $2,2 \cdot 10^0$	$6,0 \cdot 10^{-11}$	} $4,0 \cdot 10^3$	$1,1 \cdot 10^{-7}$
α -Strahler, Halbwertszeit > 1 Stunde			$3,7 \cdot 10^3$	$1,0 \cdot 10^{-7}$				
β -Strahler, Halbwertszeit ≤ 1 Stunde			$3,7 \cdot 10^6$	$1,0 \cdot 10^{-4}$	} $2,1 \cdot 10^3$	$5,7 \cdot 10^{-8}$		
β -Strahler, Halbwertszeit > 1 Stunde			$3,7 \cdot 10^4$	$1,0 \cdot 10^{-8}$				

Für mehrere Radionuklide oder ein Radionuklidgemisch bekannter Zusammensetzung sind die Freigrenze und der Grenzwert der Jahres-Aktivitätszufuhr als Summe der Nuklidanteile zu ermitteln. Die Summe der Verhältniszahlen aus der Aktivität und der Freigrenze bzw. der Jahres-Aktivitätszufuhr und dem Grenzwert der Jahres-Aktivitätszufuhr der einzelnen Radionuklide muß dafür 1 sein.

¹⁾ Entsprechend $\frac{3}{500}$ der Körperdosiswerte der Anlage X Spalte 2 für das kritische Organ.

Tabelle IV 2: Grenzwerte¹⁾ der Jahres-Aktivitätszufuhr für Inhalation von Radionuklidgemischen unbekannter Zusammensetzung.

Art des Gemisches 3	Grenzwerte ¹⁾ für die Jahres-Aktivitätszufuhr über die Luft (Inhalation)	
	(1/s)	(Ci)
	5	
Beliebiges Gemisch	$3,3 \cdot 10^{-1}$	$9,0 \cdot 10^{-12}$
Beliebiges Gemisch, wenn Cm-248 unberücksichtigt bleiben kann ²⁾	$6,2 \cdot 10^{-1}$	$1,7 \cdot 10^{-11}$
Beliebiges Gemisch, wenn Pa-231, Pu-239, Pu-240, Pu-242, Pu-244, Cm-248, Cf-249 und Cf-251 unberücksichtigt bleiben können ²⁾	$1,1 \cdot 10^0$	$2,9 \cdot 10^{-11}$
Beliebiges Gemisch, wenn Ac-227, Th-230, Pa-231, Pu-238, Pu-239, Pu-240, Pu-242, Pu-244, Cm-248, Cf-249 und Cf-251 unberücksichtigt bleiben können ²⁾	$2,2 \cdot 10^0$	$6,0 \cdot 10^{-11}$
Beliebiges Gemisch, wenn die Alpha-Strahler sowie Ac-227, Am-242 ^m und Cf-254 unberücksichtigt bleiben können ²⁾	$2,1 \cdot 10^1$	$5,7 \cdot 10^{-10}$
Beliebiges Gemisch, wenn die Alpha-Strahler sowie Pb-210, Ac-227, Ra-228, Pu-241, Am-242 ^m und Cf-254 unberücksichtigt bleiben können ²⁾	$2,2 \cdot 10^2$	$6,0 \cdot 10^{-9}$
Beliebiges Gemisch, wenn die Alpha-Strahler sowie Sr-90, J-129, Pb-210, Ac-227, Ra-228, Pa-230, Pu-241, Am-242 ^m , Bk-249, Cf-253, Cf-254, Es-255 und Fm-256 unberücksichtigt bleiben können ²⁾	$2,1 \cdot 10^3$	$5,7 \cdot 10^{-8}$

Tabelle IV 3: Grenzwerte¹⁾ der Jahres-Aktivitätszufuhr für Ingestion von Radionuklidgemischen unbekannter Zusammensetzung.

Art des Gemisches 3	Grenzwerte ¹⁾ für die Jahres-Aktivitätszufuhr über Wasser und Nahrung (Ingestion)	
	(1/s)	(Ci)
	6	
Beliebiges Gemisch, falls keine Angaben über die Zusammensetzung zur Verfügung stehen	$2,1 \cdot 10^1$	$5,8 \cdot 10^{-10}$
Beliebiges Gemisch, wenn Ra-226 und Ra-228 unberücksichtigt bleiben können ²⁾	$2,1 \cdot 10^2$	$5,8 \cdot 10^{-9}$
Beliebiges Gemisch, wenn J-129, Pb-210, Ra-226, Ra-228 und Cf-254 unberücksichtigt bleiben können ²⁾	$7,1 \cdot 10^2$	$1,9 \cdot 10^{-8}$
Beliebiges Gemisch, wenn Sr-90, J-126, J-129, J-131, Pb-210, Po-210, At-211, Ra-223, Ra-226, Ra-228, Ac-227, Th-230, Th-232, Th-nat, Pa-231, U-232, U-238, U-nat, Cm-248, Cf-254 und Fm-256 unberücksichtigt bleiben können ²⁾	$4,0 \cdot 10^3$	$1,1 \cdot 10^{-7}$

¹⁾ Bestimmt durch den abgeleiteten Grenzwert des möglicherweise noch enthaltenen toxischsten Nuklids entsprechend $\frac{3}{500}$ der Körperdosiswerte der Anlage X Spalte 2 für das kritische Organ.

²⁾ Ein Nuklid kann unberücksichtigt bleiben, wenn sein Anteil an der Jahres-Aktivitätszufuhr nur einen vernachlässigbaren Bruchteil des Grenzwertes nach Tab. IV 1 beträgt.

Tabelle IV 4: Abgeleitete Grenzwerte¹⁾ der Aktivitätskonzentration in Luft.

Ordnungszahl Z	Element	Radionuklid	Freigrenze		Grenzwerte für die mittlere jährliche Aktivitätskonzentration in Luft ²⁾	
			(1/s)	(Ci)	(1/s m ³)	(Ci/m ³)
1	2	3	4		5	
6	Kohlenstoff	C-11	$3,7 \cdot 10^6$	$1,0 \cdot 10^{-4}$	$1,3 \cdot 10^2$	$3,5 \cdot 10^{-9}$
7	Stickstoff	N-13	$3,7 \cdot 10^6$	$1,0 \cdot 10^{-4}$	$1,0 \cdot 10^2$	$2,8 \cdot 10^{-9}$
8	Sauerstoff	O-15	$3,7 \cdot 10^6$	$1,0 \cdot 10^{-4}$	$9,6 \cdot 10^1$	$2,6 \cdot 10^{-9}$
18	Argon	Ar-37	$3,7 \cdot 10^6$	$1,0 \cdot 10^{-4}$	$2,2 \cdot 10^5$	$6,0 \cdot 10^{-6}$
		Ar-41	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$8,0 \cdot 10^1$	$2,2 \cdot 10^{-9}$
36	Krypton	Kr-85 ^m	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$3,1 \cdot 10^2$	$8,4 \cdot 10^{-9}$
		Kr-85	$3,7 \cdot 10^6$	$1,0 \cdot 10^{-4}$	$6,0 \cdot 10^2$	$1,6 \cdot 10^{-8}$
		Kr-87	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$5,1 \cdot 10^1$	$1,4 \cdot 10^{-9}$
54	Xenon	Xe-131 ^m	$3,7 \cdot 10^6$	$1,0 \cdot 10^{-4}$	$8,9 \cdot 10^2$	$2,4 \cdot 10^{-8}$
		Xe-133	$3,7 \cdot 10^6$	$1,0 \cdot 10^{-4}$	$7,5 \cdot 10^2$	$2,0 \cdot 10^{-8}$
		Xe-135	$3,7 \cdot 10^5$	$1,0 \cdot 10^{-5}$	$2,2 \cdot 10^2$	$6,0 \cdot 10^{-9}$

Für Radionuklide und Nuklidgemische, für die die Inhalation grenzwertbestimmend ist, ergeben sich die Grenzwerte für die mittlere jährliche Aktivitätskonzentration durch Division der Grenzwerte für die Jahres-Aktivitätszufuhr durch das Jahres-Inhalationsvolumen von $7\,300\text{ m}^3$. Zur Ermittlung der Grenzwerte für die mittlere jährliche Aktivitätskonzentration in Kontrollbereichen ist außer der höheren zulässigen Körperdosis für beruflich strahlenexponierte Personen auch die verkürzte Expositionszeit mit einem jährlichen Inhalationsvolumen von $2\,500\text{ m}^3$ zu berücksichtigen.

¹⁾ Entsprechend $\frac{3}{500}$ der Körperdosiswerte der Anlage X Spalte 2 für das kritische Organ.

²⁾ Die angegebenen Werte beziehen sich auf $\frac{3}{500}$ der Ganzkörperdosis nach Anlage X Spalte 2 unter Annahme der Submersionsexposition aus dem unendlich ausgedehnten Halbraum.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
30. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 3208/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	31. 12. 76	L 362/6
30. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 3209/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	31. 12. 76	L 362/11
30. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 3210/76 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	31. 12. 76	L 362/13
30. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 3211/76 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	31. 12. 76	L 362/19
30. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 3212/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	31. 12. 76	L 362/21
30. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 3213/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	31. 12. 76	L 362/23
30. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 3214/76 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	31. 12. 76	L 362/25
30. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 3215/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	31. 12. 76	L 362/27
30. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 3216/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	31. 12. 76	L 362/29
30. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 3217/76 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	31. 12. 76	L 362/32
30. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 3218/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	31. 12. 76	L 362/35
30. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 3219/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	31. 12. 76	L 362/37
30. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 3220/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	31. 12. 76	L 362/39
30. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 3221/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	31. 12. 76	L 362/41
30. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 3222/76 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	31. 12. 76	L 362/43
30. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 3223/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	31. 12. 76	L 362/45
30. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 3224/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	31. 12. 76	L 362/46
30. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 3225/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	31. 12. 76	L 362/48
30. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 3226/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	31. 12. 76	L 362/50

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1/77 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	3. 1. 77	L 1/1
3. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 1. 77	L 2/1
3. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 3/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	4. 1. 77	L 2/3
3. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 4/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	4. 1. 77	L 2/5
4. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 5/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	5. 1. 77	L 3/1
4. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 6/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	5. 1. 77	L 3/3
4. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 7/77 der Kommission zur Berichtigung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	5. 1. 77	L 3/5
4. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 8/77 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	5. 1. 77	L 3/7
4. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 9/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	5. 1. 77	L 3/8
5. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 10/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	6. 1. 77	L 4/1
5. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 11/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	6. 1. 77	L 4/3
5. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 12/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	6. 1. 77	L 4/5
5. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 13/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	6. 1. 77	L 4/7
5. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 15/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	6. 1. 77	L 4/11
5. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 16/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	6. 1. 77	L 4/13
5. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 17/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	6. 1. 77	L 4/15
5. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 18/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	6. 1. 77	L 4/17
6. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 19/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	7. 1. 77	L 5/1
6. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 20/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	7. 1. 77	L 5/3
6. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 21/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	7. 1. 77	L 5/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
5. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 22/77 der Kommission über den Transfer einer ersten Tranche Butter an die italienische Interventionsstelle gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2452/76	7. 1. 77	L 5/8
6. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 23/77 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	7. 1. 77	L 5/11
6. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 24/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	7. 1. 77	L 5/12
5. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 25/77 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	10. 1. 77	L 7/1
7. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 26/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	8. 1. 77	L 6/1
7. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 27/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	8. 1. 77	L 6/3
7. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 28/77 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente	8. 1. 77	L 6/5
7. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 29/77 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	8. 1. 77	L 6/8
7. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 31/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	8. 1. 77	L 6/12
7. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 32/77 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3208/76 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	8. 1. 77	L 6/14
10. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 33/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	11. 1. 77	L 8/1
10. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 34/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	11. 1. 77	L 8/3
10. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 35/77 der Kommission zur Festlegung der Mengen gefrorenen Rindfleisches, das die dritte Tranche der an die italienische Interventionsstelle zu überführenden Erzeugnisse im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 bildet	11. 1. 77	L 8/5
10. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 36/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	11. 1. 77	L 8/7
11. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 37/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	12. 1. 77	L 9/1
11. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 38/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	12. 1. 77	L 9/3
11. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 39/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	12. 1. 77	L 9/5
11. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 40/77 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	12. 1. 77	L 9/7
11. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 41/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	12. 1. 77	L 9/8

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Andere Vorschriften		
4. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 14/77 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	6. 1. 77	L 4/9
5. 1. 77 Verordnung (EWG) Nr. 30/77 der Kommission zur Aufteilung für das Jahr 1977 von mengenmäßigen Ausfuhrkontingenten der Gemeinschaft für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer, Aluminium und Blei	8. 1. 77	L 6/10
Es sind nachzutragen:		
21. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 3200/76 der Kommission über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	30. 12. 76	L 361/1
21. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 3201/76 der Kommission über die zugunsten der Assoziation der südostasiatischen Länder vorgesehene Abweichung von den Artikeln 1, 6 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3200/76 der Kommission vom 21. Dezember 1976 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	30. 12. 76	L 361/70
21. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 3202/76 der Kommission über die zugunsten der Länder des Gemeinsamen Marktes von Mittelamerika vorgesehene Abweichung von den Artikeln 1, 6 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3200/76 der Kommission vom 21. Dezember 1976 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	30. 12. 76	L 361/73
21. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 3203/76 der Kommission über die zugunsten der Länder, die das Abkommen von Cartagena unterzeichnet haben (Andengruppe), vorgesehene Abweichung von den Artikeln 1, 6 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3200/76 der Kommission vom 21. Dezember 1976 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	30. 12. 76	L 361/76
19. 12. 76 Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 der Kommission zur Anwendung der Bestimmungen der Euratom-Sicherungsmaßnahmen	31. 12. 76	L 363/1
21. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 3228/76 des Rates über die Durchführung einer Strukturerhebung 1977 bei den landwirtschaftlichen Betrieben	31. 12. 76	L 366/1
23. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 3229/76 der Kommission über die Verwaltung der Höchstmengen für die Einfuhr bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Hongkong	31. 12. 76	L 366/8

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1976

Format DIN A 4 – Umfang 440 Seiten

*Soeben neu
erschienen!*

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 18,— zuzüglich je DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten) bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.